
S 47 R 1122/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Befreiung Frist Herstellungsanspruch Syndikusanwalt Syndikusrechtsanwalt
Leitsätze	<p>1. Der Antrag auf rückwirkende Befreiung eines Syndikusrechtsanwalts von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 231 Abs. 4b SGB VI, der bis 01.04.2016 zu stellen war, ist auch dann erforderlich, wenn für diesen Zeitraum bereits ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusanwalt nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI gestellt worden ist, über den zu diesem Zeitpunkt (01.04.2016) noch nicht abschließend entschieden war.</p> <p>2. Der Antrag auf rückwirkende Befreiung kann auch dann nicht fristwährend beim Sozialgericht gestellt werden, wenn dort ein Verfahren betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusanwalt nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI anhängig war. § 91 SGG ist in diesem Fall auch analog nicht anwendbar.</p> <p>3. Die Annahme, dass im Falle eines offenen Befreiungsverfahrens auf eine Antragstellung nach § 231 Abs. 4b SGB VI verzichtet werden könnte, rechtfertigt im Falle einer Fristversäumnis weder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch begründet dies einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch.</p>
Normenkette	SGB VI § 231 Abs. 4b SGB VI § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB X § 27

1. Instanz

Aktenzeichen S 47 R 1122/17
Datum 18.06.2020

2. Instanz

Aktenzeichen L 13 R 364/20
Datum 17.03.2021

3. Instanz

Datum -

Â

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 18. Juni 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist die Befreiung des KlÃ¤gers von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemÃ¤Ã [Â§ 231 Abs. 4b](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) fÃ¼r den Zeitraum vom 01.04.2012 bis 23.03.2016.

I.

Der 1977 geborene KlÃ¤ger war nach Abschluss des juristischen Vorbereitungsdienstes ab 01.11.2007 bei einer Rechtsanwaltskanzlei als angestellter Rechtsanwalt beschÃ¤ftigt. Er ist seit 08.05.2008 Pflichtmitglied der Rechtsanwaltskammer MÃ¼nchen und der beigeladenen Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung. Mit Bescheid vom 26.08.2008 wurde er fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit auf seinen Antrag von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit.

Seit 01.04.2012 ist der KlÃ¤ger bei der A. als Riskmanager angestellt. Am 26.04.2012 beantragte er auch fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Er legte einen Arbeitsvertrag vom 30.01.2012, eine VertragsergÃ¤nzung vom 21.02.2012, eine BestÃ¤tigung seiner Arbeitgeberin vom 26.03.2013 und weitere ErlÃ¤uterungen seiner Arbeitgeberin vom 24.07.2013 vor. Danach sei der KlÃ¤ger als Riskmanager u.a. rechtsberatend, rechtsvermittelnd, rechtsgestaltend und rechtsentscheidend tÃ¤tig.

Mit Bescheid vom 09.09.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 05.02.2014 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers ab, da es sich bei seiner Tätigkeit als Riskmanager bei der A. um keine berufsspezifische anwaltliche Tätigkeit handle. Für die anschließend zum Sozialgericht München erhobenen Klage ist das Az.: S 47 R 293/14 vergeben worden. Auf Antrag der Beteiligten ist mit Beschluss vom 27.05.2014 das Ruhen des Verfahrens angeordnet worden.

II.

Mit Schriftsatz vom 29.03.2016 (Eingang beim Sozialgericht ebenfalls am 29.03.2016) hat der Bevollmächtigte des Klägers im ruhenden Verfahren Az.: S 47 R 293/14 mitgeteilt, dass der Kläger zwischenzeitlich und innerhalb der Frist des [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach neuem Recht ([Â§ 46 Abs. 2, 46a](#) Bundesrechtsanwaltsordnung â BRAO -) beantragt habe. Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Zulassungsantrag solle das Verfahren auch im Hinblick auf verschiedene Verfassungsbeschwerden weiter ruhen. Aufgrund des bereits gestellten Antrags nach [Â§ 6 SGB VI](#) sei die rückwirkende Befreiung nach [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) für die weiterhin ausgeübte Tätigkeit bereits als gestellt anzusehen. Rein vorsorglich würden diese Anträge nunmehr formlos gestellt. Vom Sozialgericht ist das Verfahren anschließend unter dem Az.: S 47 R 656/16 fortgeführt worden. Der Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 29.03.2016 ist der Beklagten mit Schreiben des Sozialgerichts München vom 11.04.2016 übersandt worden und dort am 13.04.2016 eingegangen.

Mit Bescheid vom 18.10.2016 ist dem Kläger von der Rechtsanwaltskammer München die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für seine Tätigkeit bei der A. erteilt worden.

Mit dem streitigen Bescheid vom 06.01.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.05.2017 hat die Beklagte den Antrag des Klägers auf rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) abgelehnt. Der Kläger habe seinen Antrag auf rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht nicht innerhalb der gesetzlichen Ausschlussfrist bis zum 01.04.2016 gestellt. Der beim Sozialgericht gestellte Antrag sei nicht fristwährend im Sinne des [Â§ 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I](#) erfolgt. Der Schriftsatz vom 29.03.2016 sei erst mit Schreiben des Sozialgerichts vom 11.04.2016 weitergeleitet worden und bei ihr am 13.04.2016 eingegangen.

Mit zwei weiteren Bescheiden vom 01.02.2017 und vom 09.08.2017 hat die Beklagte den Kläger für seine ab 01.04.2012 begonnene Tätigkeit bei der A. zunächst ab 02.12.2016, später ab dem 24.03.2016 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) befreit.

Gegen den Bescheid vom 06.01.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.05.2017 hat der Kläger Klage zum Sozialgericht München erhoben (Az.: [S 47 R 1122/17](#)). Die von ihm beantragte Verbindung des Klageverfahrens Az.: [S 47 R 1122/17](#) mit dem Klageverfahren Az.: S 14 R 656/16 ist mit Beschluss des

Sozialgerichts vom 14.05.2018 abgelehnt worden.

In beiden Verfahren hat der Klager die Auffassung vertreten, dass die Beklagte nach seiner Zulassung als Syndikusrechtsanwalt verpflichtet sei, die Befreiung nach [ 6 SGB VI](#) auszusprechen. Es handle es sich nicht um zwei unterschiedliche Streitgegenstande. Es gehe jeweils um die Frage, ob der Klager fur die konkrete von ihm ausgeubte Tatigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber von der Versicherungspflicht zu befreien sei. Dieser Streitgegenstand habe sich durch die neugesetzliche Regelung in den [ 46f. BRAO](#) nicht geandert. Geandert habe sich nur die Rechtsgrundlage fur die Erfullung der Merkmale des [ 6 SGB VI](#). Durch die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gema [ 46 Abs. 2 BRAO](#) habe die zustandige Rechtsanwaltskammer klargestellt, dass es sich bei der Tatigkeit des Klagers um eine berufsspezifische Tatigkeit im Sinne des [ 6 SGB VI](#) handle. Weiteren Ruhensantragen des Klagers, zuletzt mit Hinweis auf die ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) im Verfahren Az.: [1 BvR 2105/19](#), hat die Beklagte widersprochen.

Nach Anhorung der Beteiligten hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 18.06.2020 die Klage abgewiesen. Die Zulassigkeit scheitere nicht an einer Rechtshangigkeit des Streitgegenstandes im Verfahren Az.: S 47 R 656/16. Der Bescheid vom 06.01.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.05.2017, mit dem es die Beklagte abgelehnt habe, den Klager nach [ 231 Abs. 4b SGB VI](#) fur seine Tatigkeit als Syndikusrechtsanwalt bei der A. ruckwirkend vom 01.04.2012 bis 23.03.2016 von der Versicherungspflicht zu befreien, sei nicht gema [ 96 SGG](#) Gegenstand des Verfahrens Az.: S 47 R 656/16 geworden. Der Bescheid vom 06.01.2017 habe den im Verfahren Az.: S 47 R 656/16 streitgegenstandlichen Bescheid vom 09.09.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.02.2014, der sich auf den Antrag des Klagers vom 26.04.2012 auf Befreiung von der Versicherungspflicht gema [ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) und auf die Tatigkeit des Klagers als Riskmanager bei der A. bezogen habe, weder abgeandert noch ersetzt. Eine Identitat der Regelungsgegenstande der Bescheide liege nicht vor. Gema [ 231 Abs. 4b SGB VI](#) konne der Klager die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht fur die Zeit vom 01.04.2012 bis 23.03.2016 nicht beanspruchen, weil nach [ 231 Abs. 4b Satz 6 SGB VI](#) der Antrag auf ruckwirkende Befreiung nur bis zum Ablauf des 01.04.2016 habe gestellt werden konnen. Dies sei hier nicht der Fall. Der Klager habe den Antrag auf Befreiung gema [ 231 Abs. 4 b Satz 1 SGB VI](#) erst am 13.04.2016 rechtswirksam i.S.d. [ 16 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) beim zustandigen Leistungstrager gestellt. Das Sozialgericht Munchen sei weder ein Sozialleistungstrager gema den [ 18-29 SGB I](#) noch Gemeinde, noch amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland. Damit gelte der Befreiungsantrag gema [ 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I](#) erst als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer in [ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB I](#) genannten Stellen, namlich der Beklagten, zugegangen sei. Abzustellen sei dabei auf den vorsorglichen Antrag im Schriftsatz im Verfahren Az.: S 47 R 656/16 vom 29.03.2016, eingegangen beim Sozialgericht Munchen am selben Tag. Abzustellen sei nicht auf den Antrag vom 26.04.2012, der zu einem Zeitpunkt gestellt worden sei, zu dem das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der

SyndikusanwÄlte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21.12.2015 und damit die Vorschrift des [Ä 231 Abs. 4b SGB VI](#) noch gar nicht in Kraft getreten sei. Ein Antrag auf Befreiung gemÄÄ [Ä 231 Abs. 4b SGB VI](#) habe daher schon mangels einer Rechtsgrundlage nicht am 26.04.2012 gestellt werden kÄnnen.

Mit weiterem Gerichtsbescheid vom 19.06.2020 hat das Sozialgericht die Klage im Verfahren Az.: S 47 R 656/16 abgewiesen, weil der KlÄger nach dem damals anwendbaren Recht keinen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung in seiner TÄtigkeit als Riskmanager gehabt habe. Die Berufung gegen diese Entscheidung, die unter dem Az.: L 13 R 363/20 ebenfalls beim erkennenden Senat anhÄngig war, ist inzwischen vom KlÄger fÄ¼r erledigt erklÄrt worden.

Am 27.07.2020 hat der KlÄger gegen den Gerichtsbescheid vom 18.06.2020 Berufung eingelegt. Ein neuer Antrag sei fÄ¼r die Befreiung nach der Zulassung des KlÄgers als Syndikusrechtsanwalt nicht mehr erforderlich gewesen, was das BVerfG in den BeschlÄssen vom 19.07.2016 (Az.: [1 BvR 2584/14](#)) und 22.07.2016 (Az.: [1 BvR 2534/14](#)) klargestellt habe, indem es nach der Neuregelung die Verfassungsbeschwerden nicht mehr zur Entscheidung angenommen habe, wobei es erkennbar von einem einheitlichen Streitgegenstand ausgegangen sei. Sowohl der Beschluss des BSG vom 22.03.2018 ([B 5 RE 12/17 B](#)) als auch der vom 28.06.2018 (Az.: [B 5 RE 2/17 R](#)) hÄtten sich nicht inhaltlich mit allen aufgeworfenen Fragen befasst. So sehe das auch das Bayerische Landessozialgericht (LSG) im Hinblick auf die rÄckwirkende Befreiung unter dem Gesichtspunkt einkommensbezogener BeitrÄge (Urteil vom 05.12.2019 â [L 14 R 717/18](#) mit nachfolgender Revisionszulassung â [B 5 RE 1/20 R](#)). Nach der Praxis der RentenversicherungstrÄger (VerÄffentlichung vom 12.12.2014) seien Versicherte, die im Vertrauen auf die Urteile des BSG vom 03.04.2014 ihre BefreiungsantrÄge zurÄckgenommen hÄtten, so zu behandeln, als seien sie bestandskrÄftig befreit worden, was eine Ungleichbehandlung darstelle. Im Äbrigen wÄre auch ein als erforderlich angesehener neuer Antrag rechtzeitig gestellt, was sich aus dem Rechtsgedanken des [Ä 91](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ergebe. Äbertrage man den Rechtsgedanken des [Ä 91 SGG](#) auf den vorliegenden Fall, sei festzustellen:

1. Es gebe ein offenes Verwaltungsverfahren in Bezug auf die Befreiung von der Versicherungspflicht gemÄÄ [Ä 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#), das aufgrund des laufenden Gerichtsverfahrens noch nicht rechtskrÄftig beendet sei.
2. Die klagende Partei sei fÄ¼r die streitgegenstÄndliche TÄtigkeit als Syndikusrechtsanwalt zugelassen worden und insoweit fÄ¼r die Zukunft von der Rentenversicherungspflicht befreit.
3. Der vorsorglich gestellte Befreiungsantrag sei fristgerecht beim Sozialgericht eingegangen und von diesem unverzÄglich an die DRV Bund weitergeleitet worden.

Daher habe die klagende Partei davon ausgehen dÄrfen, dass diese Information

ausreichend gewesen sei. Ein Hinweis der Beklagten, dass ein neuer Antrag im laufenden Verwaltungsverfahren erforderlich sei, sei nie erfolgt, obwohl dies der Beklagten ohne weiteres möglich gewesen wäre. Auch eine entsprechende Veröffentlichung der Beklagten habe es nie gegeben. Von einem Antragsteller zu erwarten, dass er für die gleiche Tätigkeit trotz eines laufenden Verwaltungsverfahrens noch einmal einen Antrag stelle, überspanne die Anforderungen an die Pflichten eines Antragstellers. Deswegen sei auch [Â§ 16 SGB I](#), der sich nur auf eine erstmalige Antragstellung beziehe, nicht einschlägig.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 18.06.2020 sowie den Bescheid der Beklagten vom 06.01.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08.05.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Kläger vom 01.04.2012 bis 23.03.2016 gemäß [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) in Verbindung mit [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) für seine Tätigkeit bei der A. von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 18.06.2020 zurückzuweisen.

Sie hat an ihrer Auffassung festgehalten, dass die aufgeworfenen Fragen zu [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) einen anderen Streitgegenstand betreffen, was das BSG mit Urteil vom 28.06.2018 (Az.: [B 5 RE 2/17 R](#)) bestätigt habe. Spätestens mit dem Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 11.05.2020 (Az.: [1 BvR 2105/19](#)) sei diese Frage geklärt. Der Versuch des Klägers, über eine doppelt analoge Anwendung des [Â§ 91 SGG](#) einen rechtzeitigen Eingang zu fingieren, überzeuge nicht. Dies hätten mehrere Instanzgerichte bereits entschieden. Wieso [Â§ 16 SGB I](#) nur Anwendung finden solle, wenn erstmals Leistungen beim Rentenversicherungsträger beantragt würden, erschließe sich nicht. Tatsächlich beharre der Klägervertreter weiter auf seiner Auffassung, ein neuer Antrag sei nicht erforderlich gewesen und er habe deswegen nicht bzw. zu spät reagiert.

Mit Beschluss des Senats vom 18.01.2021 ist die Bayerische Versorgungskammer-Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, zum Verfahren beigelegt worden.

Mit Beschluss vom 16.02.2021 ist für die mündliche Verhandlung am 17.03.2021 die Bild- und Tonübertragung gem. [Â§ 110a Abs. 1 SGG](#) zugelassen und dem Bevollmächtigten des Klägers gestattet worden, an der mündlichen Verhandlung von seinen Kanzleikollegen aus im Wege der Bild- und Tonübertragung teilzunehmen und Verfahrenshandlungen vorzunehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Leistungsakten der Beklagten sowie der Gerichtsakten beider Rechtszüge, auch

im Verfahren Az.: L 13 R 363/20, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Berufung ist gemäß [Â§ 143 SGG](#), 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig, insbesondere statthaft und form- und fristgerecht eingelegt. Sie ist aber unbegründet. Die Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, den Kläger nach seiner Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auch rückwirkend für die Zeit vom 01.04.2012 bis 23.03.2016 von der Rentenversicherungspflicht zu befreien, weil der Antrag auf rückwirkende Befreiung nicht rechtzeitig gestellt worden ist. Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand liegen nicht vor. Der Kläger kann auch nicht im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so gestellt werden, als habe er den Antrag rechtzeitig gestellt. Es ist daher auch nicht zu prüfen, ob bei rechtzeitiger Antragstellung die Voraussetzungen erfüllt gewesen wären.

1.
Streitig ist vorliegend die Befreiung des Klägers von der Befreiung in der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) i.V.m. [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung. Maßgebend ist insoweit der mit Schriftsatz vom 29.03.2016 gestellte Antrag. Gegenstand des Verfahrens ist nicht die Frage, ob der Kläger schon auf seinen Antrag vom 26.04.2012 für seine Tätigkeit als Riskmanager von der Rentenversicherungspflicht zu befreien war. Zu Recht hat das Sozialgericht darauf hingewiesen, dass es sich insoweit um zwei unterschiedliche Regelungen und Streitgegenstände handelt, weswegen der später ergangene Bescheid vom 06.01.2017 auch nicht gemäß [Â§ 96 SGG](#) Gegenstand des Klageverfahrens Az.: S 47 R 656/16 bzw. des nachfolgenden Berufungsverfahrens Az.: L 13 R 363/20 geworden ist und eine anderweitige Rechtshängigkeit bzw. nunmehr Bestandskraft des Bescheids vom 09.09.2013 ([Â§ 77 SGG](#)) der Überprüfung des Bescheids vom 06.01.2017 im vorliegenden Verfahren nicht entgegensteht.

Streitgegenstand eines Klageverfahrens ist nach Durchführung eines Vorverfahrens der angefochtene Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheids ([Â§ 95 SGG](#)). Nach [Â§ 96 SGG](#) wird ein neuer Verwaltungsakt nach Klageerhebung nur dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Zwar ist vorliegend der Bescheid vom 06.01.2017 bei noch nicht beendeter Rechtshängigkeit des streitigen Klageverfahrens Az.: S 47 R 656/16 ergangen. Er ändert den in diesem Verfahren streitigen Bescheid vom 09.09.2013 jedoch weder ab noch ersetzt er diesen. Abändern oder Ersetzen setzt allgemein voraus, dass der Regelungsgegenstand des neu einzubeziehenden Verwaltungsakts mit dem des früheren identisch ist, was durch Vergleich der in beiden Verwaltungsakten getroffenen Verfügungsakte festzustellen ist (BSG, Urteil vom 24.11.1978 [â 11 RA 9/78](#) -, [BSGE 47, 168](#)-172; Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, [Â§ 96 Rn. 4a mwN](#)). Die

Auslegung eines Verwaltungsakts hat dabei ausgehend von seinem Verfassungssatz und der Heranziehung des in [Â§ 133 BÄrgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#) ausgedrÄckten allgemeinen Rechtsgedankens zu erfolgen, dass es nicht auf den Buchstaben, sondern auf den wirklichen Willen der BehÄrde bzw. des VerwaltungstrÄgers ankommt, soweit er im Bescheid greifbar seinen Niederschlag gefunden hat. Maßstab der Auslegung ist insofern der verstÄndige und ZusammenhÄnge berÄcksichtigende Beteiligte (BSG Urteil vom 20.03.2013 â [B 5 R 16/12 R](#) -). Danach lÄsst sich vorliegend zwar im Wege der Auslegung entnehmen, dass beide Bescheide die Ablehnung der Befreiung des KlÄgers von der Rentenversicherungspflicht regeln. Allerdings liegt eine IdentitÄt der RegelungsgegenstÄnde beider Bescheide schon aufgrund der unterschiedlichen Statusbezogenheit nicht vor. Mit dem Bescheid vom 09.09.2013 hat die Beklagte den Antrag des KlÄgers vom 12.04.2012 auf Befreiung von der Versicherungspflicht fÄr die TÄtigkeit als Riskmanager unter Bezugnahme auf die zum 08.05.2008 erfolgte Zulassung als Rechtsanwalt abgelehnt, da der KlÄger insoweit keine anwaltliche TÄtigkeit ausÄbe. Diese Entscheidung ist auf der Grundlage von [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) in der ab dem 01.01.2005 geltenden Fassung ergangen. Mit dem Bescheid vom 06.01.2017 hat die Beklagte unter Bezugnahme auf den am 13.04.2016 bei ihr eingegangenen Schriftsatz vom 29.03.2016 den Antrag des KlÄgers auf rÄckwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt nach [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) fÄr die vom 01.04.2012 bis 23.03.2016 ausgeÄbte BeschÄftigung aus formalen GrÄnden abgelehnt. Selbst nach der frÄheren Rechtsprechung des BSG, die zu der bis zum 31.03.2008 geltenden Fassung des [Â§ 96 SGG](#) dessen Anwendungsbereich unter dem Gesichtspunkt der ProzessÄkonomie Äber seinen eigentlichen Anwendungsbereich hinaus entsprechend angewendet hat (vgl. hierzu etwa BSG Urteil vom 17.11.2005 â B [11a/11 AL 57/04 R](#) -), ist eine ausdehnende Anwendung des [Â§ 96 SGG](#) abgelehnt worden, wenn zwar die spÄteren Entscheidungen auf derselben Rechtsgrundlage ergangen waren und es auch um dieselbe Rechtsfrage ging, die rechtlich relevanten SachverhaltsumstÄnde und Tatsachengrundlagen aber nicht oder nur teilweise deckungsgleich waren (vgl. etwa zum Vertragsarztrecht BSG, Urteil vom 20.03.1996 â [6 RKa 51/95](#) -; zur Beitragserhebung in der Unfallversicherung BSG, Urteil vom 24.06.2003 â [B 2 U 21/02 R](#) -; zu BetriebsprÄfungen BSG, Urteil vom 14.07.2004 â [B 12 KR 10/02 R](#) -). Erst recht muss dies unter der Geltung neuen Rechts gelten, vor allem wenn sich wie vorliegend nicht nur die Tatsachengrundlagen, sondern auch die maÄgebenden Rechtsgrundlagen verÄndert haben. Entsprechend ist der Bescheid vom 09.09.2013 durch den Bescheid vom 06.01.2017 weder ganz noch teilweise aufgehoben worden, sondern es ist der Bescheid vom 06.01.2017 neben den Bescheid vom 09.09.2013 getreten. Dass danach in der vorliegenden Konstellation eines anhÄngigen Befreiungsverfahrens nach [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) nachfolgend ergangene Bescheide zur Befreiung als Syndikusrechtsanwalt nach der ab 01.01.2016 geltenden Rechtslage in einem gesonderten Verfahren zu prÄfen sind, ist hÄchststrichterlich geklÄrt (vgl. dazu BSG, BeschlÄsse vom 22.03.2018 â [B 5 RE 12/17 B](#) â vom 23.07.2019 â [B 5 RE 5/19 B](#) â vorgehend Bayerisches LSG, Urteil vom 13.02.2019 â [L 13 R 525/17](#) â und nachgehend Beschluss des BVerfG vom 11.5.2020 â [1 BvR 2105/19](#) -; zuletzt BSG, Beschluss vom 04.08.2020 â [B 5 RE 4/20 B](#) â und Beschluss vom

09.12.2020 [B 5 RE 6/20 B](#) sowie Beschlüsse des BVerfG vom 19.07.2016 [1 BvR 2584/14](#) und vom 22.07.2016 [1 BvR 2534/14](#) -).

2.
Der Kläger, der erst mit Bescheid der Rechtsanwaltskammer München vom 18.10.2016 als Syndikusrechtsanwalt zugelassen worden ist, hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Rentenversicherungsverpflichtung nach [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#), weil er im streitigen Zeitraum für die A. keine Tätigkeit ausgeübt hat, wegen der er auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer war. Der Kläger war im streitigen Zeitraum zwar als Rechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk München zugelassen mit gleichzeitiger verpflichtender Mitgliedschaft bei der Beigeladenen. Allerdings gibt [Â§ 6 Abs. 1 Satz Nr. 1 SGB VI](#) versicherungspflichtig Beschäftigten, die gleichzeitig Pflichtmitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, einen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht nur für die Beschäftigung, wegen der sie auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind (vgl. hierzu vor allem die Urteile des BSG vom 03.04.2014 (Az.: